

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 11

Artikel: Protokoll der XVII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang

1. November 1924

Nr. 11

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XVII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zug,
Montag, den 20. Oktober 1924, vormittags 11 Uhr, im Kantonsratssaal.

Nach der Präsenzliste sind 114 Personen aus den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf anwesend.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit die Herren Reg.-Rat Dr. Altwegg, Frauenfeld, und Prof. Dr. Steiger, Bern.

1. Der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Keller, Basel, richtet folgende Ansprache an die Versammlung:

Hochgeehrte Versammlung!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihre ständige Kommission hat Sie auf heute zur 17. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz ins freundliche Städtchen Zug eingeladen und mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, Sie zu begrüßen.

Ich entbiete vor allem herzlichen Gruß und Willkommen den Vertretern des Regierungsrates des Kantons Zug, der uns in zuvorkommender Weise dieses Lokal zur Verfügung gestellt hat. Ich begrüße ebenso die Abgeordneten und Vertreter der übrigen Kantonsregierungen und der Stadt Zug, der zahlreichen Armenbehörden und der verschiedenen gemeinnützigen Anstalten und Institutionen für Armenfürsorge und danke Ihnen aufrichtig, daß Sie unserer Einladung so zahlreich gefolgt sind. Besonders Dank spreche ich aus den Referenten der diesjährigen Versammlung, den Herren Regierungsrat Dr. Weh und Pfarrer Wild für die Bereitwilligkeit, mit der sie ihre Mandate übernommen haben.

Bisheriger Übung gemäß soll ich Ihnen an der heutigen Tagung referieren über die Tätigkeit Ihrer ständigen Kommission, aber Sie haben uns an der letztjährigen Versammlung in Glarus so wenig Aufträge erteilt, daß ich mich auf einige kurze Mitteilungen beschränken kann. Wenn ich nicht irre, habe ich Ihnen letztes Jahr davon Kenntnis gegeben, daß Ihre ständige Kommission beschlossen hat, in die durch Herrn Pfarrer Wild geführte Armenstatistik außer den gesetzlichen auch die freiwilligen Armenpflegen einzubeziehen. Es mag für unsere Behörden beim Abschluß neuer Niederlassungsverträge mit dem Auslande von Wert sein, zu erfahren, wie groß annähernd die Summen sind, die sowohl durch die gesetzliche als auch durch die freiwillige Armenfürsorge für bedürftige Ausländer Jahr für Jahr gespendet werden. Vom Resultat dieser Statistik wird Ihnen im „Armenpfleger“ demnächst Mitteilung gemacht werden.

Wie es mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung steht, darüber, meine Herren, brauche ich Ihnen wohl nicht zu referieren, sind Sie doch durch unsere Presse hierüber genügend orientiert worden. Es ist ein überaus schmerzliches Gefühl für uns alle, daß das so eminent wichtige soziale Werk, dessen sich unsere Konferenz mit Liebe und Leidenschaft annahm, immer wieder in Frage gestellt und dessen Einführung voraussichtlich auf längere Zeit hinaus verschoben wird. Wir wollen mit den mit dem Studium der Versicherungsfrage betrauten Behörden nicht rechten und uns einer unangebrachten und lieblosen Kritik ihrer Arbeit enthalten, da wir der außerordentlichen Schwierigkeiten, welche die Lösung der vorwürgigen Frage verursacht, wohl bewußt sind. Fragen wir uns vielmehr, ob nicht die Verschleppung der Angelegenheit zum großen Teil auf das Verhalten unserer Bevölkerung zurückzuführen ist, die für das große, Segen bringende Projekt leider keine rechte Begeisterung mehr aufbringt und ihm je länger, je skeptischer und interesselloser gegenübersteht. Dieser Teilnahmslosigkeit darf unsere schweizerische Armenpflegerkonferenz nicht noch Vorstoß leisten. Es gilt für uns, den Versicherungsgedanken in unserem Volke wach zu erhalten und zu stärken, indem wir mit aller Energie Mittel und Wege suchen, um die Lösung der Frage vorerst auf kantonalem Boden zu erstreben. Wir sind dies unseren bedürftigen Greisen und Greisinnen schuldig, welche sehnsüchtig und verlangend der bescheidenen Hilfe harren, welche ihnen in einer Zeit großer Begeisterung versprochen worden ist.

Unsere Armenpflegerkonferenz nimmt unter andern schweizerischen Berufsorganisationen und gemeinnützigen Gesellschaften nur einen bescheidenen Platz ein. Presse und Öffentlichkeit verhalten sich unserer Tätigkeit gegenüber meist sehr reserviert und beschäftigen sich selten mit uns. Es mag dies davon herrühren, daß wir in aller Stille und ohne viel Lärm und Aufsehen arbeiten. Aber unsere Aufgabe ist deshalb nicht weniger wichtig und vornehm. Sind wir doch dazu berufen, den Armen und Bedrängten unseres Volkes zu ihrem Recht auf eine menschenwürdige Existenz zu verhelfen und ihnen das „Lebenkönnen“ zu sichern. Richtige Menschenwertung ist ein Zeichen hoher Kultur. Es dürfte unbestritten sein, daß sich an der Armenpflege und an den sozialen Einrichtungen eines Staatswesens die Höhe der Kultur seines Volkes bemessen läßt. Die verschiedenen mannigfaltigen Ursachen der Armutszustände zu erfassen und sie zu bekämpfen, ihren schuldlosen Opfern beizustehen, wirtschaftlich gesunkenen Menschen wieder aufzuhelfen und sie wieder selbständig und stark zu machen, sind die wichtigsten und vornehmsten Aufgaben in unserem Pflichtenheft. Ob sie landauf und -ab immer von allen, die damit betraut sind, erfüllt werden? Wir dürfen ohne Uebertreibung sagen, daß die Armenpflege von heute tiefer und edler, von sittlichen Impulsen erfüllt, eine überaus wichtige Maßnahme zur Erziehung eines Teils unseres Volkes geworden ist. Tatsächlich herrscht vielfach doch ein anderer Geist in unserer Armenfürsorge, als früher, und dieser Geist wiegt mindestens soviel, als die Summe der Aufwendungen. Aber seien wir bescheiden und brüsten wir uns nicht damit, daß wir es so herrlich weit gebracht haben. Die Sache hat auch ihre Rehrseite. Sind denn die Armenpfleger so selten, die in Verkennung der großen sozialen Aufgaben der Gegenwart glauben, den übernommenen Pflichten Genüge geleistet zu haben, wenn sie das ihnen anvertraute Armengut möglichst zu mehren suchen, anstatt es zum Wohl der Ärmsten und Bedürftigsten zweckmäßig zu verwenden? Ist dies nicht der Grund dafür, daß da und dort, landauf und -ab, trotz unserer Bestrebungen hinter trüben Fenstern immer noch die verschämte Armut sitzt und den endlosen Faden der Not und der Sorge spinnt! Und wie sieht es vielfach noch in unseren sog. Armenhäusern aus, wo Idioten und Trunkenbolde, sittlich verkommene Menschen mit braven, abgearbeiteten, lebensmüden Alten zusammengepfercht werden und ihnen das Leben so unerträglich und unendlich traurig gestaltet wird? Sehen wir immer unsere ganze Kraft und eine nie erlahmende Energie ein, um die Ursachen der Armut, insbesondere den verderblichen Alkoholismus, die Schnapspest und die heute zutage tretende Verschwendungs- und Vergnügungssucht unnachsichtlich zu bekämpfen? Sind wir nicht oft zu nachgiebig und zu rücksichtsvoll gegen arbeitsscheue, liederliche und trunksüchtige Elemente, die Zerstörer jeglichen Familienglücks? Sind wir immer tapfer und ausdauernd und wagemutig, wenn es gilt, die heranwachsende Jugend aus unhaltbaren, unglücklichen Verhältnissen herauszunehmen und sie vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung zu retten und zu schützen? Ich habe Ihnen diese wenigen Fragen gestellt, um Ihnen zu Gemüte zu führen, daß wir noch lange nicht am Ziel sind und noch unendlich viel zu tun haben.

Goethe, der Unsterbliche, sagt in einer seiner Schriften: „Die Tat allein beweist der Liebe Kraft“. Laßt uns darum die Liebe und das Mitleid mit den Armen und Bedrängten Triebfeder unseres Handelns sein. Sorgen wir dafür, daß unsere Verhandlungen dazu dienen, und daß jeder an seinem Ort dazu beitrage, daß unsere Absichten, Bestrebungen und Ziele hinausgetragen werden in unser Land und Volk und dort Sinn

und Verständnis und Begeisterung wecken für die großen sozialen Aufgaben einer neuen Zeit. Laßt uns, meine Herren, im „Gutestun“ nicht müde werden! Damit erkläre ich die heutige Verhandlung für eröffnet.

2. Zum Tagespräsidenten wird gewählt: Reg.-Rat Dr. Meyer, Zug, zum Tagesaktuar der Aktuar der ständigen Kommission: Pfr. Wild. Reg.-Rat Dr. Meyer übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Versammlung!

Zum ersten Male, da ich der hochgeehrten Versammlung der schweiz. Armenpfleger beizumische, ist mir schon gestattet, als Tagespräsident Ihre Verhandlungen leiten zu dürfen. Es ist das eine Ehre, die ich für meine Wenigkeit nicht in Anspruch nehme, denn ich weiß wohl, daß diese Ehre meinem Amt, das ich gegenwärtig bekleide, dem Zuger Volk, das ich hier verrete, erwiesen wird. Namens der Regierung des Kantons Zug danke ich Ihnen hiefür, insbesondere Ihrer hochgeehrten ständigen Kommission, für die Annahme unserer Einladung, und heiße Sie alle in der Curia Tugeniensis herzlich willkommen.

Lassen Sie uns bei der Durchführung unserer Beratungen dem Vorbilde der früheren Versammlungen folgen, und da geziemt es sich, daß ich Ihnen in wenigen Sätzen ein schwaches Bild von der öffentlichen Armenpflege im Kanton Zug gebe.

Das gegenwärtige Gesetz über das Armenwesen im Kanton Zug vom 28. November 1918 verpflichtet die Bürgergemeinden aus Rücksichten der Humanität und der öffentlichen Ordnung, für ihre, der Verarmung und Unvermögenheit anheimfallenden Gemeindeangehörigen zu sorgen und sie nach den vorhandenen Mitteln zu unterstützen und zu verpflegen. Vorbehalten ist natürlich die Mitwirkung von Privatvereinen und die Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde nach dem Grundsatz der Territorialität.

Die Verabreichung von Unterstützungen an Arme, welche außer ihrer Heimatgemeinde wohnen, liegt im Ermessen der Armenverwaltungen.

Zur Bestreitung der Armenlasten stehen folgende Einnahmequellen zu Gebote:

- a) Zinsen der Armenfonds und bezüglichen Stiftungen;
- b) Geschenke und Bußen;
- c) Rückerstattungen bezogener Unterstützungen;
- d) Legate und Einkaufstagen;
- e) direkte Steuern;
- f) Beiträge des Kantons aus dem Alkoholzehntel;

g) Beitrag des Staates von 20—30 % der ausgewiesenen jährlichen Armenunterstützungen nach Abzug aller Beiträge des Kantons und der Rückvergütung seitens der Armen. Diese Beiträge werden nur dann gewährt, wenn die Gemeinden zur Bestreitung der Armenlasten an Steuern mindestens $1\frac{1}{2}\%$ des Vermögens, die Hälfte des kant. Erwerbes oder Einkommens, $\frac{1}{10}$ der kant. Patentveranlagung, $1\frac{1}{2}$ Fr. vom Kopf der Stimmberechtigten und $1\frac{1}{2}$ Fr. von der Haushaltung zu erheben genötigt sind.

$\frac{2}{3}$ der Gemeinden befinden sich in dieser finanziell gedrückten Lage. Der jährliche Staatsbeitrag in den letzten 4 Jahren betrug 20—30,000 Fr. Die Höhe des auszurichtenden Beitrages an die einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Steuerverhältnissen und nach dem Treffnis der Auslagen auf den Kopf des Unterstützten.

Als armengenössig werden angesehen:

Gilts- und mittellose Waisen, Kinder, die von ihren Eltern weder erhalten werden können, noch durch freiwillige Wohltätigkeit ausreichend versorgt werden. Mittellose Arbeitsunfähige wegen Alters, Invaldität und Krankheit und Familien, die ihr Auskommen infolge eingetretenen Unglücks zeitweise entbehren.

Die Verwaltung liegt dem Bürgerrat für die Bürger, dem Einwohnerrat für die Niedergelassenen und Aufenthaltler ob. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht und ist Rekursbehörde. Klagen und Rekurse müssen innert 10 Tagen nach Empfang des gefaßten Beschlusses der betreffenden Gemeindebehörde dem Regierungsrat eingegeben werden, ansonst sie als verspätet abzuweisen sind.

Die Befugnisse der gemeindlichen Armenverwaltung sind: Verwaltung des Armenvermögens und Beaufsichtigung der Armenanstalten. Der Armenverwaltung steht es frei, arme Familien in ihrem ungetrennten Haushalt zu unterstützen oder, wo es ihr geboten erscheint, einzelne Familienglieder wegzunehmen. Aus bloßen Sparjamkeitsrücksichten darf eine Familie nicht auseinander gerissen werden. Die Armenverwaltung ist befugt, arbeitscheue, lieberliche, unfittliche Personen in gewissen Fällen mit einer Einsperrung bis auf 8 Tage zu bestrafen; in schweren Fällen kann der Regierungsrat den Gemeinderat er-

mächtigen, solche Individuen in eine Zwangsarbeitsanstalt bis auf die Dauer von 3 Jahren unterzubringen. Der Regierungsrat kann auch das Wirtshaus- und Spielverbot über Armen-genössige aussprechen.

Die Gemeinden sind zum Einzug der Korporationsgefälle von Armen-genössigen be-rechtigt und können solche, welche nach erfülltem 15. Altersjahre von der Gemeinde Unter-stützung genossen haben, zum Ersatz derselben anhalten, wenn die ökonomischen Verhält-nisse es gestatten.

Das sind in wenigen Sätzen die Grundzüge des zugerischen Armenrechtes.

Neben dem Gesetze über das Armenwesen im Kanton Zug finden sich noch vereinzelte Bestimmungen armenrechtlicher Natur, wie Ihnen bekannt, im E.-G. zum J.G.B., im Gesetz betr. die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes, und im Ge-meindegesez des Kantons Zug vom 20. November 1876.

Schließlich muß konstatiert werden, daß die Armenlasten der Bürgergemeinden immer drückender werden, obwohl auch zuzugeben ist, daß durch die Revision des Armen-gesetzes vom 28. November 1918 die Bürgergemeinden wesentlich entlastet wurden und indirekt auch erreicht worden ist, daß jeder Steuerpflichtige des Kantons, ob Bürger, Niedergelassener oder Aufenthaltler an die Lasten des Armenwesens der Bürgergemeinden sein Scherflein beitragen muß. Eine weitergehende, zweckentsprechende Verbesserung des Armen-wesens und seine Finanzierung wird ohne eine Aenderung der Verfassung nicht zu erzielen sein. Und welches Schicksal einer Verfassungsrevision von solcher Tragweite beschieden sein kann, das wissen die Vertreter des Kantons Schaffhausen.

Damit schließe ich meine kurzen Ausführungen über das zugerische Armenwesen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Den beiden Herren Referenten: Herrn Regierungsrat Dr. Wey, der über das revidierte Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung referieren wird, und Herrn Pfarrer A. Wild, Sekretär der ständigen Kommission, der über praktische Anwendung einiger Bestimmungen des J.G.B. sprechen wird, sei zum Voraus der beste Dank ausgesprochen.

Zu Stimmenzählern werden gewählt: die Herren *K l a u j e n e r*, Sekretär der Stadtgemeinde, und Dr. med. *S m b a c h*, Präsident der zugerischen gemein-nützigen Gesellschaft, Zug.

3. Regierungsrat Dr. Wey, Luzern, trägt sein Referat über: Das re-vidierte Konkordat betreffend wohnörtliche Unter-stützung vor:

Als vor 50 Jahren in der Eidgenossenschaft der Kampf um die neue Bun-desverfassung tobte, war das Volk in zwei Lager getrennt: Zentralisten und Föderalisten standen einander gegenüber. Während die einen nach einer mög-lichst starken Bundesgewalt auf Kosten der Kantone strebten, bekämpften die Föderalisten den Bund, und sie sahen in der Bundesverfassung „die Grabinschrift auf die Gemeinwesen reichster Vergangenheit“: die *K a n t o n e*. Glücklicherweise lag auch in dieser Frage, wie so oft im Leben, das Richtige in der Mitte. Konsequente Föderalisten gibt es heute wohl nicht mehr. Aber ebenso selten sind die Zentralisten reinsten Wassers geworden. Im Wandel der Zeiten sind diese Gegensätze verschwunden, und wo noch Reste vorhanden waren, da haben die Kriegs- und Nachkriegsjahre sie weggesetzt. Kantone, die einstmals Vor-kämpfer des Föderalismus waren, stehen heute mit Bittgesuchen um finanzielle Hilfe vor den Bundestüren, während Hochburgen der einst so mächtigen zen-tralistischen Bestrebungen sich gegenüber einer Ausdehnung der Bundesgewalt recht ablehnend verhalten. Diese politischen Gegensätze gehören der Geschichte an, nicht aber gewisse Aufgaben, bei denen wir Zeugen dafür sind, daß nur die vereinten Kräfte der Kantone eine *L ö s u n g* bedeuten. — Es wäre alles gut, wenn wir mit dem jungen Gediger in Gottfried Kellers „Fähnlein der sieben Aufrechten“ es als kurzweilig preisen könnten, daß wir nicht nur einen Schlag Schweizer haben, sondern Zürcher und Berner, Unterwaldner und Neuenbur-ger, Graubündner und Basler und sogar zweierlei Basler. Seit den Tagen des Zürcher Staatschreibers und Dichters sind Bevölkerungsveränderungen

eingetreten, die man früher nicht ahnte. Die Entwicklung des Verkehrswezens und der Industrie führte zu einer starken Verschiebung in der Zusammensetzung der Bevölkerung. Nur ein kleiner Bruchteil der Bürger wohnt in ihrer Heimat. Nach der Volkszählung haben drei Viertel dem „stillen Heimattal“ den Rücken gekehrt, um anderwärts nach Verdienst und Brot sich umzusehen. So entstanden in der Schweiz nicht nur die Bürgerrechtsprobleme, wie die Einbürgerung der dauernd Niedergelassenen, sondern auch die für jeden Kanton so schwierigen Gebiete der außerkantonalen Armenfürsorge.

Jeder Armenpfleger weiß, daß die größten Mißstände bei der außerkantonalen Armenfürsorge darauf zurückzuführen sind, daß der Kampf gegen die Verarmung sich beim reinen Heimatprinzip nicht durchführen läßt. Der Arme wendet sich erst an den Heimatkanton, wenn er Unterstützung bedarf. Man hat zwar im Zivilgesetzbuch Bestimmungen über die Vormundschaft, die bei richtiger Anwendung in vielen Fällen die Verarmung verhüten könnten. Aber solange die Wohnsitzbehörde an diesen vorbeugenden Maßnahmen nicht interessiert ist, geschieht erfahrungsgemäß an den meisten Orten nichts. Erst wenn die Wohnsitzgemeinde oder der Wohnsitzkanton an die Unterstützung für die Bürger anderer Kantone Beiträge zu leisten haben, erinnert man sich daran, daß auch in der Armenfürsorge vorbeugen besser ist, als heilen. Die Gründe, welche vom armenpflegerischen Standpunkte aus, besonders bei den interkantonalen Unterstützungsfällen, für das Wohnortsprinzip sprechen, sind Ihnen bekannt. Ich will sie nicht aufzählen. Daß die Gründe für die wohnörtliche Unterstützung die ihnen ebenfalls geläufigen Nachteile weit überwiegen, dafür spricht am deutlichsten die Existenz des revidierten Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung. Sein Vorläufer, das Konkordat vom 27. November 1916, war die Frucht langjähriger Bemühungen und Beratungen. Ich will auf seinen Werdegang nicht eingreten, es teilte die Leidensgeschichte, die alle Vorlagen mit sozialem Gehalt bis jetzt in der ältesten Demokratie durchzumachen hatten!

Dem Konkordat von 1916 traten 11 Kantone bei: Bern, Basel-Stadt, Solothurn, Aargau, Graubünden, Appenzell J.-Rh., Appenzell A.-Rh., Schwyz, Uri, Tessin und Luzern. Den Austritt aus dem Konkordate hat Appenzell A.-Rh. genommen.

Im Jahre 1922 wurde das Konkordat einer Revision unterzogen. Die überfremdeten Konkordatskantone, d. h. diejenigen, welche mehr kantonsfremde Schweizerbürger auf ihrem Territorium beherbergen, als sie eigene Kantonsbürger in andere Kantone entsenden, verlangten die Revision. Sie sollte zu einer Entlastung der überfremdeten Kantone führen. Zunächst wurde eine andere Verteilung der Beiträge verlangt. Während nach dem früheren Konkordat bei einer Niederlassungsdauer von 2 bis 20 Jahren der Wohnsitzkanton einen Drittel der Kosten zu übernehmen hatte, ist der Beitrag auf einen Viertel reduziert worden. Ferner wurde die Beitragsleistung bei Anstaltsversorgung zeitlich beschränkt. Von der Unterstützungspflicht des Wohnkantons wurden die Fälle ausgenommen, bei denen der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme zufolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte. Die Konkordatsunterstützung soll nicht dazu mißbraucht werden, um alte Leute oder Arbeitsunfähige zum Teil auf Kosten eines andern Kantons versorgen zu können. Die andern Revisionspunkte spielen eine untergeordnete Rolle, mit Ausnahme der Unterstützungspflicht während den ersten zwei Jahren, die für den Wohnsitzkanton

auf einen Monat gegenüber drei Monaten nach dem früheren Konkordat beschränkt wurde (Art. 3).

Auf die Frage, was will das Konkordat? gibt es uns im einleitenden Satz selbst die Antwort. Das Konkordat will im interkantonalen Armenwesen einen Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge schaffen. Noch besser hat Herr Bundesrat Motta an der Sitzung vom 25. Oktober 1922, an welcher der neue Text bereinigt wurde, den Zweck umschrieben. „Das Konkordat verwirklicht ein gutes Stück sozialen Fortschrittes. Es bereitet die zukünftige humane Gesetzgebung des Bundes vor.“

Man mag sich zur wohnörtlichen Unterstützung stellen, wie man will, sicher ist, daß ihr die Zukunft gehört. Durch die Bevölkerungsverchiebungen wird insbesondere im interkantonalen Armenwesen die richtige und rasche Hilfe des Heimatkantons immer schwieriger. Wo die auswärtigen Armenfälle in die Tausende, ja Zehntausende gehen, da vermag die Heimatgemeinde und der Heimatkanton, ohne wesentliche Mithilfe der Wohnsitzbehörden, seinen Pflichten nicht mehr zu genügen. Diese Tatsache ist unbestritten. Auch andere soziale Institutionen weisen den Weg zur wohnörtlichen Unterstützung. So würde es keinem Menschen einfallen, bei der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung die heimatliche Fürsorge zu verlangen. Kommt endlich einmal die Alters- und Hinterbliebenen- und später wohl auch die Invalidenversicherung, so ist wiederum ein wesentlicher Schritt nach der wohnörtlichen Unterstützung hin getan. In welche Schwierigkeiten dann die rein wohnörtliche Unterstützung bei der außerkantonalen Armenfürsorge gelangt, darauf soll nur hingewiesen sein.

Wenn wir uns die weitere Frage vorlegen: Hat sich das Konkordat in der Praxis bewährt?, so möchte ich sie mit einem entschiedenen Ja beantworten. Es besteht ein großer Unterschied im Verkehre zwischen den Konkordats- und den Nichtkonkordatskantonen. In dieser Hinsicht sprechen die Erfahrungen im Kanton Luzern, der seit dem 1. Januar 1924 die außerkantonale Armenpflege verstaatlicht hat, zugunsten des Konkordates. Die große Arbeit und wertvolle Hilfe der freiwilligen Armenfürsorgestellen in der ganzen Schweiz, besonders aber in den Städten Zürich, St. Gallen, Genf und anderwärts, sei dankbar anerkannt. Viel rascher arbeitet aber die Konkordatshilfe. Dort, wo der Wohnsitzkanton einen wesentlichen Teil der Unterstützungskosten trägt, ist der Armenpflege, an die sich der Unterstützungsbedürftige wendet, viel eher möglich, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, als bei den Nichtkonkordatskantonen, die stets auf die Zustimmung der heimatlichen Organe angewiesen sind, die den Meldungen nur zu oft mit Mißtrauen begegnen.

Voraussetzung für die richtige Durchführung des Konkordates ist aber, daß es loyal angewendet wird, und zwar nicht nur gegenüber den Armen der andern Kantone, sondern auch gegenüber den Finanzen des Heimatkantons. Man darf sich nicht zu Spekulationen verleiten lassen. Tatsächlich geschieht das aber nicht. Es mag immerhin noch Gemeinden geben, denen auch beim Konkordat das Nehmen viel seliger vorkommt, als das Geben. Aber die Fälle sind selten geworden.

Was den Inhalt des Konkordates betrifft, so kann ich mich kurz fassen, indem die meisten von Ihnen den Wortlaut kennen. Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß der mündliche Vortrag sich nicht dazu eignet, um in Einzelheiten bei der Besprechung von gesetzlichen Bestimmungen sich zu verlieren.

Voraussetzung für die Unterstützungspflicht ist ein wenigstens zweijähriger ununterbrochener Wohnsitz in einem Konkordatskanton. Durch den Bezug

von Armenunterstützungen während mindestens sechs Monaten wird die zweijährige Karenzfrist unterbrochen. Hört die Hilfsbedürftigkeit auf, so beginnt eine neue Frist von zwei Jahren. Man will mit dieser Bestimmung verhindern, daß durch den Bezug von vorübergehender Armenunterstützung der Wohnkanton für immer von der Unterstützung befreit wird.

Mit dem Wegzug aus dem Wohnkanton hört die Unterstützungspflicht auf. Wie bei der Niederlassung, so ist auch beim Wegzug der tatsächliche Aufenthalt im Kanton, nicht etwa in einer Gemeinde, maßgebend. Das Konkordat regelt nur die Verhältnisse zwischen den Kantonen. Die innerkantonale Verteilung der Lasten bleibt Sache der einzelnen Konkordatskantone.

Nach der Wohnsitzdauer sind die Beiträge des Heimatkantons an die Unterstützungskosten abgestuft. Bei einer Wohnsitzdauer von 2 bis 10 Jahren leistet der Wohnkanton $\frac{1}{4}$ und der Heimatkanton $\frac{3}{4}$. Bei 10 bis 20 Jahren teilen sie sich in die Kosten und bei einer Wohnsitzdauer von über 20 Jahren beträgt der Beitrag des Wohnkantons $\frac{3}{4}$ und der des Heimatkantons $\frac{1}{4}$. Ein Wechsel im Beitragsverhältnisse tritt auch während der Unterstützung ein. Wie bereits gesagt wurde, ist es Sache der Kantone, die Beiträge zwischen dem Staat und der Gemeinde zu verteilen. In Luzern trägt der Kanton den ganzen Betrag für die in andern Konkordatskantonen wohnhaften Luzerner, während der Beitrag des Wohnsitzkantons an die bei uns niedergelassenen Bürger der andern Konkordatskantone je zur Hälfte vom Staat und der Gemeinde getragen wird. Die Beiträge der Wohnsitzbehörden an die obligatorische Krankenversicherung im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung dürfen nicht als Unterstützungskosten verrechnet werden.

Nach dem revidierten Konkordat sind bei der Anstaltsversorgung die Leistungen des Wohnkantons zeitlich beschränkt. Die Anstaltskosten gehen in vollem Umfange auf den Heimatkanton über, nach Ablauf einer 2jährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 10 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat; nach Ablauf einer 5jährigen Anstaltsversorgung, bei einer Wohnsitzdauer von nicht mehr als 20 Jahren und nach Ablauf einer 10jährigen Anstaltsversorgung bei einer Wohnsitzdauer von nicht mehr als 30 Jahren. Hat der Unterstützte vor Eintritt der Anstaltsversorgung mehr als 30 Jahre im Wohnkanton gewohnt, so bleibt die Kostenverteilung eine dauernde ($\frac{1}{4}$ Heimat, $\frac{3}{4}$ Wohnsitz).

Die Art und die Höhe der Unterstützung wird von der Amtsstelle bestimmt, die der Wohnkanton damit betraut (freiwillige oder bürgerliche Armenpflege oder Waisenamt des Wohnortes). Der Armendirektion des Heimatkantons ist von jedem Unterstützungsfall und von der Erhöhung der Unterstützung binnen Monatsfrist Kenntnis zu geben. Eine Unterlassung hat zur Folge, daß der Anspruch auf Rückerstattung des heimatischen Anteils verwirkt wird. — Innerhalb Monatsfrist kann die Heimatbehörde gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache erheben. Die Zahl der Einsprachen ist auffallend stark zurückgegangen. Ich sehe auch darin ein Zeichen dafür, daß das Vertrauen in das Konkordat gewachsen ist.

Die Heimischaffung aus armenpolizeilichen Gründen ist nur möglich, wenn nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Niederlichkeit oder Verwahrlosung. Mit der Heimischaffung erlischt die Unterstützungspflicht des früheren Wohnkantons. — Ferner ist die Heimischaffung einer Familie möglich, wo die Unterstützungsbedürftigkeit ihren Grund darin hat, daß der Ernährer entweder aus dem Wohnkanton

ausgewiesen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte versorgt worden ist. In diesem Falle muß aber die Unterstützung bereits 6 Monate angedauert haben. Damit soll verhindert werden, daß eine Heimischaffung einer Familie wegen einer nur ganz kurzen, vorübergehenden Versorgung des Ernährers herbeigeführt wird.

Vom *Heimruf* kann der Heimatkanton Gebrauch machen, wenn seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Bei einzelnen Familiengliedern, die außerhalb des Familienhaushaltes zu versorgen sind, kann der Heimruf auf diese beschränkt werden. Die Durchführung des Heimrufes und die weiteren Unterstützungen gehen auf den Heimatkanton über.

Von Bedeutung ist, daß die Konfordskantone sich gegenseitig die Minimaltagen bei der Anstaltsversorgung garantieren. Dadurch sollen Spekulationen auf Kosten des Heimatkantons vermieden werden.

Bei bildungs f ä h i g e n Kindern, die zur Erziehung und Ausbildung in einer Anstalt untergebracht werden, bleibt während der ganzen Dauer der Anstaltsversorgung die gleiche Verteilung der Kosten zwischen Wohn- und Heimatkanton, wie sie im Zeitpunkt der Versorgung maßgebend war. Eine Aenderung in der Verteilung der Unterstützung tritt in diesem Falle während der Versorgung nicht ein. — Für die Versorgung von bildungs u n f ä h i g e n Kindern dagegen gelten die Bestimmungen der Anstaltsversorgung überhaupt, bei der dann die Unterstützung des Wohnkantons, je nach der Dauer des Wohnsitzes der Eltern, zeitlich beschränkt ist, sofern dieser nicht auf mehr als 30 Jahre zurückgeht.

Gegen die Entscheide der kantonalen Behörden (Regierungsrat) kann innerhalb Monatsfrist an den Bundesrat rekurriert werden.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Konfordates. Sie sind einfach, aber sie zwingen die Armenbehörden zum Handeln, wenn sie nicht zu Schaden kommen wollen. Das Konfordat hat vortreffliche Dienste dort geleistet, wo eine gewisse Saumseligkeit in der Armenfürsorge sich geltend machte. — Eine wirkliche Besserung in der interkantonalen Armenfürsorge läßt sich nur durch das Konfordat herbeiführen. Alles andere bleibt Stückwerk. Bei diesen Feststellungen wird es unsere Pflicht, für das Konfordat zu werben. Mit tausend Wenn und Aber ängstlicher Kleinlichkeit kommen die Kantone auch in dieser Frage zu keinem Ziel. Bei den bessern wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen wir glücklicherweise jetzt leben, wird das Konfordat die Neueintretenden sicher vor finanziellen Enttäuschungen bewahren, mit denen jene Kantone rechnen mußten, die in den schlimmen Jahren unmittelbar nach dem Kriege den Schritt wagten.

Die beste Armenfürsorge ist erfahrungsgemäß die billigste, denn nirgends rächen sich halbe Maßnahmen so sehr, wie in der Armenpflege. Bei den starken Bevölkerungsverchiebungen, wie sie sich im Verlaufe der letzten Jahrzehnte vollzogen haben, ist die Heimatbehörde auf die Mitwirkung der Wohnsitzbehörde in der interkantonalen Armenfürsorge angewiesen. Diese Mitwirkung erfolgt am raschesten und auch am zuverlässigsten durch das Konfordat, bei dem der Wohnsitzkanton auch einen Teil der Lasten trägt. Vergessen wir nicht, daß durch die schweren Jahre, die wir durchzumachen hatten, die Armenfrage an Bedeutung gewaltig zugenommen hat; sie ist nicht weniger wichtig, als irgend

eine andere Frage der staatlichen Verwaltung, sicher so wichtig, wie die Finanzprobleme, die heute manchen Fortschritt, der auch im Laufe der Jahre zu Ersparnissen führen würde, überschatten. Tragen wir den Konfordatsgedanken in die Kantone hinaus, damit die Zahl jener sich vermehrt, die gemeinsam bei der werktätigen Hilfe für die Armen und im Kampfe gegen die Verarmung sich die Hand reichen.

Diskussion:

Fürsorgesekretär A d a n k, St. Gallen, möchte, daß Schritte getan würden, um auch die anderen größeren Kantone zum Beitritt zum Konfordat zu bewegen. Wenn Zürich mit gutem Beispiel vorangeht, werden auch St. Gallen und Thurgau folgen. Obwohl er die Gründe, die Zürich vom Beitritt abhalten, nicht kennt, glaubt er nicht, daß sie realpolitischer Natur sind. Ein wunder Punkt ist der, daß beim bisherigen Heimatprinzip unter dem Konfordat die kantonsfremden Schweizerbürger besser gestellt sind und unterstützt werden, als die Kantonsbürger. Darum sollte auch die interkommunale Armenpflege geändert werden. Im Kanton St. Gallen ist das bereits geschehen. Nach halbjähriger Niederlassung eines Kantonsbürgers teilen sich Wohn- und Heimatgemeinde in die Unterstützung, sofern wenigstens nicht bereits unterstützt wurde. Der Wohngemeinde zahlt der Staat an ihre Unterstützungen 15 Prozent. Die Heimatgemeinde erhält ungefähr ebensoviel aus dem kantonalen Armenfonds. Die Hemmungen, die den Beitritt in das Konfordat verhindern, könnten überwunden werden, wenn eine Fürsorge von Gemeinde zu Gemeinde innerhalb des Kantons geschaffen würde. Möge der Geist, der im Kanton Luzern die Gemeinden beeinflusste, auch in andern Kantonen wachgerufen werden.

Reg.-Rat F r e i, Liestal, bedauert, daß die Baselprieter das Referat über das Konfordat nicht gehört haben. Im Februar dieses Jahres haben sie eine Verfassungsänderung, die das Armenwesen betraf, verworfen. Die Abstimmung war aber keineswegs entmutigend. Es wird weiter gearbeitet. Nur der Weg ist etwas weit. Im Baselland ist nämlich nicht nur ein neues Gesetz über das Armenwesen nötig, sondern auch eine weitgehende Verfassungsänderung. Der Baselprieter hat den Wahlspruch: Mer wei luege. Trotzdem ist die Zeit nicht mehr ferne, da auch Baselland ins Konfordat eintreten wird. Die Sache marschiert und ist keineswegs begraben. Das darf zur Ehrenrettung von Baselland gesagt werden.

Direktor J a q u e s, Genf, macht Mitteilungen über die Haltung der romanischen Schweiz dem Konfordat gegenüber. Die romanischen Kantone fürchten die großen Lasten, die ihnen durch das Konfordat erwachsen würden. Schon jetzt werden sie durch das bekannte Bundesgesetz von 1875 stark in Mitleidenschaft gezogen, namentlich auch der Kanton Genf, dessen finanzielle Lage jetzt gar nicht glänzend ist. Die Armenpflegerkonferenz der 5 romanischen Kantone wünscht ein romanisches Konfordat mit auf 5 Jahre verlängerter Karenzzeit. Nach und nach werden sich aber doch auch in der romanischen Schweiz die Ideen auf dem Gebiete des Armenwesens ändern und die romanischen Kantone schließlich auf den Standpunkt kommen, den das jetzige Konfordat einnimmt.

Reg.-Rat Dr. W e y schlägt nun folgende Resolution vor: Die 17. Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Zug stellt, nach einem Referat von Herrn Reg.-Rat Dr. Wey und gestützt auf mehrjährige Erfahrungen, fest, daß das Konfordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung zu einer humaneren und besseren interkantonalen Armenfürsorge führt, und beschließt, dafür zu

wirken, daß auch die Kantone, die dem Konfordat noch nicht angehören, ihren Beitritt erklären.

Armeninspektor Lörtcher, Bern, beantragt noch folgende Ergänzung: Sie beauftragt ihre ständige Kommission, zuständigen Ortes Schritte einzuleiten, die zur weiteren Ausbreitung des Konfordates geeignet sein können.

Die Resolution wird mit diesem Zusatz mit allen gegen eine Stimme angenommen.

4. Pfr. A. Wild, Zürich, referiert über: Praktische Anwendung einiger Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch enthält so viele für den Armenpfleger wichtige Bestimmungen, namentlich auch mit Bezug auf die Jugendfürsorge, daß nicht daran gedacht werden kann, sie alle in einem kurzen Referate vorzuführen und zu zeigen, wie sie in der Praxis anzuwenden sind. Ich muß mich daher auf einige wenige Bestimmungen beschränken, die in den letzten Jahren ganz besonders in den Vordergrund getreten sind, und die durch Entscheide der Behörden eine praktische Auslegung erfahren haben. Es sind das die Art. 328 und 329 über die Familien-Unterstützungspflicht, 319 über das einem unehelichen Kinde zu zahlende Unterhaltsgeld und 171 über die Anweisung der Schuldner, ihre Zahlungen der Ehefrau zu leisten. Ich darf wohl noch darauf hinweisen, daß ich alle die Armenpflege berührenden Bestimmungen des Schweizer. Zivilgesetzbuches in einer 1913 erschienenen kurzen Wegleitung für Armenpflegen, betitelt: Schweizerisches Zivilgesetz und Armenpflege, besprochen habe, ausführlicher, die Jugendfürsorgebestimmungen wenigstens, in meinem 1917 erschienenen Buche: Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge.

I. Die Familien-Unterstützungspflicht.

Die Armenpflegen haben in den letzten Jahren, wie mir scheint, einerseits deswegen sich mehr an die Verwandten-Unterstützungspflicht erinnert und die Verwandten zur Erfüllung ihrer Pflicht heranzuziehen versucht, weil die Familien- und Verwandtschaftsbande sich noch mehr gelockert haben und die Familienglieder und Anverwandten so weniger als früher bereit waren, in Notlagen für einander einzutreten. Andererseits waren die Armenbehörden in den letzten Jahren so überaus stark in Anspruch genommen, daß sie versuchen mußten, alle Quellen zum Fließen zu bringen, und daher sich zunächst an die wandten, die von Alters her die zuerst zur Hilfeleistung Verpflichteten waren.

Art. 328 lautet:

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind: Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel und Urenkel. Nach den Eltern sind auch die Geschwister unterstützungspflichtig. Die Legitimierten sind den ehelichen Nachkommen gleichgestellt. Die unehelichen Blutsverwandten stehen im gleichen Verhältnis zur Mutter und ihren Verwandten, wie die ehelichen, und auch zum Vater und seinen Verwandten, wenn sie ihm mit Standesfolge zugesprochen oder von ihm freiwillig anerkannt worden sind. Ist der als Vater Anerkannte unfähig, seine Pflichten gegenüber seinem unehelichen Kinde zu erfüllen, und ist von ihm nichts erhältlich, so geht die Unterstützungspflicht an die Mutter des Kindes und im Sinne der Art. 328 und 329 an die Verwandten des Kindes über. In derartigen Fällen ist Grund

vorhanden, die Vormundschaft einer Drittperson anzuordnen, welcher die Wahrung der Kindesinteressen gegenüber Vater und Mutter obliegen. (Entscheid des thurgauischen Armendepartementes von 1922; „Armenpfleger“ 1924, S. 85.) — Nach einem Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 20. Februar 1923 hat ein uneheliches Kind gegenüber seinem Vater, dem es mit Standesfolge zugesprochen worden ist, einen Unterhaltsanspruch gemäß Art. 325 und einen Unterstützungsanspruch gemäß Art. 328 und ist der Vater hinsichtlich der dem Kinde zugekommenen Unterstützungen ersatzpflichtig. Die dem Vater zugemutete Beitragsleistung von 100 Fr. per Jahr wurde als keineswegs zu hoch angesehen, da die Familie nur aus drei Personen besteht und der Gesamtverdienst 450 Fr. per Monat beträgt. („Armenpfleger“ 1924, S. 22.) Die Unterstützungspflicht des Adoptivkindes gegenüber den Adoptiveltern ist nach dem Jahresbericht der Armendirektion des Kantons Zürich vom Jahr 1920 vom Gerichte grundsätzlich bestätigt worden. Der Stiefvater ist für die unehelichen Kinder, die seine Frau in die Ehe gebracht hat, wohl unterhaltspflichtig, d. h. er hat für sie und ihr Wohl zu sorgen. Wenn sie aber, außerhalb der Familie lebend, unterstützungsbedürftig werden, so ist er nicht unterstützungspflichtig, wohl aber die Mutter. So hat 1920 das thurgauische Armendepartement entschieden („Armenpfleger“ 1922, S. 78), der solothurnische Regierungsrat 1918 („Pro Juventute“ 1920, S. 455) und das aargauische Obergericht 1920 („Pro Juventute“ 1921, S. 354). In Parenthese sei bemerkt, daß die Stiefkinder nach einem Entscheid von 1919 auch nicht zum Bezug einer Unfallrente berechtigt sind, sondern nur die blutsverwandten Kinder. („Pro Juventute“ 1921, S. 457.) Unter Geschwistern sind auch Stiefgeschwister zu verstehen nach einem Entscheid des bernischen Regierungsrates von 1919; denn zur Herstellung des Geschwisterverhältnisses bedarf es bloß eines gemeinsamen Ascendenten („Pro Juventute“ 1920, S. 147), ferner auch uneheliche halbbürtige Geschwister nach einem Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 23. August 1923, da die Unterstützungspflicht für alle Blutsverwandten bis zu diesem Grade besteht. („Armenpfleger“ 1924, S. 28.) — Darf die Unterstützungspflicht auch auf Onkel und Tanten, bezw. Neffen und Nichten, und auf Verschwägernte ausgedehnt werden? Darüber herrscht leider bis jetzt Unklarheit. Die ergangenen Entscheide widersprechen sich. Das Bundesgericht hat 1915 entschieden, daß Schwäger zur Unterstützung ihrer Schwägerin, für die der Ehemann neben dem Unterhalt seiner 5 Kinder nicht die Bezahlung der Verpflegungskosten in einer Irrenanstalt leisten konnte, verpflichtet seien, und das so begründet: Nach Art. 159 und 160 des Z.G.B. hat der Ehemann der Frau den gesamten Lebensbedarf zu gewähren und für sie in gesunden und kranken Tagen in gebührender Weise zu sorgen. Kann er dieser Pflicht nicht nachkommen, so wird er unterstützungsbedürftig, und seine alimentationspflichtigen Blutsverwandten und eventuell die öffentliche Armenpflege haben ihm darin zu helfen. Er und nicht die Ehefrau ist armengenössig geworden, und die Rekurrenten sind als seine Blutsverwandten zur Unterstützung herangezogen worden und nicht als Verschwägernte seiner Ehefrau. („Armenpfleger“ 1915/16, S. 19.) Gestützt auf diesen Entscheid erklärte dann im Jahr 1916 auch das zürcherische Obergericht Brüder pflichtig, die Frau ihres Bruders, die von ihm mit Bewilligung des Gerichts getrennt lebte und von ihm unterstützt werden sollte, sowie die Kinder, zu unterstützen, da auch eigene Not den Ehemann von der Pflicht, für den Unterhalt von Frau und Kindern aufzukommen, nicht entbinde. Da er dieser Pflicht nicht nachkam, mußten Frau

und Kinder von der Armenpflege unterstützt werden; sie trat daher an seine Stelle. („Armenpfleger“ 1917/18, S. 76.) Das thurgauische Armendepartement wies 1922 den Anspruch auf Unterstützung einer unterstützungsbedürftigen Frau mit Kindern, deren Ehemann und Vater im Ausland verschwunden war, durch die Brüder der Frau ab, weil es sich nach geltender Praxis in erster Linie um die Not des Ehemannes und Vaters handle, der seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt von Frau und Kindern (Art. 160) nicht nachkomme. Er sei damit unterstützungsbedürftig und seine alimentationspflichtigen Blutsverwandten seien damit in erster Linie unterstützungspflichtig geworden. („Armenpfleger“ 1924, S. 85.) Eine etwas andere Auffassung machte der Regierungsrat von Bern 1919 geltend. Er erklärte: Die Beitragspflicht besteht auch gegenüber einer verheirateten Schwester mit Kindern. Der Bruder kann sich nicht mit dem Einwand befreien, daß sein Schwager, der Ehemann der Schwester, der Versorger der Familie sei; denn das Z.G.B. geht nicht nur hinsichtlich der aktiven, sondern auch hinsichtlich der passiven Seite von der prinzipiellen Gleichstellung von Mann und Frau im Eheverhältnis aus (vergl. 159, 161, Abs. 2, 246), auch die Ehefrau ist daher zum Unterhalt der Kinder verpflichtet und kann unterstützungsbedürftig werden. Es ist auch nicht richtig, daß die Kinder primär unterstützt werden, so daß der Bruder der Mutter gemäß Art. 328 als weiterer Seitenverwandter nicht unterstützungspflichtig wäre. Primär werden vielmehr die Eltern unterstützt, weil ihnen der Unterhalt der Kinder zusteht und Zuvendungen an den Unterhalt nur einen Ersatz dessen bilden, was grundsätzlich die Eltern zu leisten haben. („Pro Juventute“ 1920, S. 147.) Am 27. November 1919 hat nun das Bundesgericht seinen früheren Standpunkt verlassen und einen begüterten Ehemann nicht pflichtig erklärt, die hilfsbedürftige Schwester seiner Frau, also seine Schwägerin, zu unterstützen. Denn die Unterhaltspflicht des Ehemannes nach Art. 160 Z.G.B. gäbe der Ehefrau lediglich einen Anspruch auf Leistung dessen, was zu ihrem eigenen standesgemäßen Unterhalt erforderlich ist. Es könne damit nicht noch der Unterhalt einer andern Person, der Schwester der Ehefrau, verlangt werden, da darin eine unzulässige Ausdehnung des Kreises der Unterstützungspflichtigen über den durch Art. 328 Z.G.B. gezogenen Rahmen läge. („Armenpfleger“ 1919/20, S. 85.) Anfangs dieses Jahres ist der Entscheid des Bundesgerichtes wieder in einem solchen Fall, über den man verschiedener Meinung sein kann, angerufen worden. Es handelte sich um einen taubstummen Knaben, der von einer thurgauischen Armenpflege in eine Taubstummenanstalt versorgt werden mußte. An die Versorgungskosten konnte der Vater nichts leisten. Die Armenpflege wollte die Geschwister des Vaters zur Unterstützung heranziehen, stieß aber auf Widerstand, da erklärt wurde, für die Kinder von Geschwistern seien Geschwister nicht unterstützungspflichtig. Der thurgauische Regierungsrat schützte diesen Standpunkt. Das Alimentationsbegehren sei ausschließlich veranlaßt durch die außerordentlichen Kosten, welche die Anstaltsbehandlung des Knaben mit sich bringe. Er und nicht der Vater sei deshalb in Wirklichkeit die unterstützungsbedürftige Person, auch wenn dem Vater die Pflicht obliege, für den Knaben zu sorgen. Im Verhältnis zwischen Tante und Neffen bestehe aber nach Art. 328 Z.G.B. keine Unterstützungspflicht mehr. Die Armenpflege wandte sich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht und verlangte Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides wegen Verletzung von Art. 4 B.B. (Gleichheit vor dem Gesetze). Nach Art. 159, 160 Z.G.B. habe der Vater für den

Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder aufzukommen, wozu nötigenfalls auch die Unterbringung in einer Anstalt gehöre. Sei er außerstande, solche besonderen Kosten zu bestreiten, so sei er es daher, der unterstützungsbedürftig werde, und die Anstaltsbedürftigkeit bilde nur die Ursache dafür. Die Armenpflege berief sich auch auf den oben angeführten Entscheid des Bundesgerichts von 1915. Das Bundesgericht hat aber den Rekurs der Armenpflege unterm 17. Mai 1924 abgewiesen, indem es ausführte: Nach Art. 328 B.G.B. sind „Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.“ Wenn der Regierungsrat annimmt, daß die Unterstützungspflicht danach nur den Fall umfasse, wo derjenige, der den Anspruch erhebt, oder für den er von der Armenbehörde erhoben wird, für seine eigenen persönlichen Bedürfnisse nicht mehr aufzukommen imstande ist, nicht, wo er lediglich der elterlichen Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Kindern nicht mehr nachzukommen vermag, die selbst zum Belangten nicht mehr in dem durch Art. 328 geforderten Verwandtschaftsverhältnis stehen, so stimmt diese Ansicht mit derjenigen der Kommentatoren des Zivilgesetzbuches überein. Das frühere Urteil des Bundesgerichts von 1915 zeigt lediglich, daß auch diese andere Auslegung möglich, nicht daß sie die nach dem Gesetze allein mögliche ist. Nur wenn letzteres der Fall wäre, also ein Verstoß gegen den durchaus klaren Sinn des Gesetzes vorläge, was angesichts der Fassung des Art. 328 und der Äußerung der Kommentatoren keinesfalls zutrifft, könnte von einer im angefochtenen Entscheide liegenden Rechtsverweigerung und Verletzung des Art. 4 B.B. die Rede sein.

So ist denn die Sachlage die: Um der Unklarheit des Art. 328 willen können Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, sowie Verschwägerete unterstützungspflichtig erklärt werden oder nicht. Das Bundesgericht hat nun zwei Mal entschieden, diese Unterstützungspflicht bestehe nicht, und so wird es denn dabei sein Bewenden haben, — bis bei einer andern Zusammensetzung des Gerichts vielleicht die andere Möglichkeit wieder für einige Zeit zu ihrem Rechte kommt.

Die U n t e r s t ü t z u n g s p f l i c h t beruht auf der Blutsverwandtschaft und kann, wenn diese vorhanden ist, nicht verweigert werden, etwa seitens von Söhnen und Töchtern, mit dem Hinweis darauf, daß die Eltern seinerzeit nicht richtig für sie gesorgt hätten, oder von seiten eines Vaters, da man ihm seine versorgten Kinder nicht überlassen wollte. Das Departement des Innern des Kantons Baselstadt hat im letzteren Fall im Jahre 1918 entschieden, die Unterstützungspflicht bestehe unabhängig davon, ob die Ueberlassung der Kinder von der zuständigen Behörde zu Recht verweigert werde. („Armenpfleger“ 1919/20, S. 77.) Von der Unterstützungspflicht entbindet allein das tatsächliche Unvermögen, Hilfe zu leisten, nicht die moralische Unwürdigkeit des zu Unterstützenden oder das Selbstverschulden seiner Notlage.

Zur U n t e r s t ü t z u n g s f ä h i g k e i t ist nach einem Entscheid der Armendirektion des Kantons Schwyz von 1922 nicht erforderlich, daß die unterstützungspflichtige Person in „günstigen Verhältnissen“ sich befinde. Dieses Erfordernis betrifft nur die Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern. Zwischen Blutsverwandten in gerader Linie muß die Unterstützungspflicht als vorhanden angesehen werden, wenn die pflichtige Person bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen gegenüber ihrer eigenen Familie in der Lage ist, ohne Gefährdung des eigenen Unterhaltes die Unterstützung zu gewähren. Es fallen

dabei nicht bloß die Vermögensverhältnisse, sondern auch das Einkommen und die Arbeitskraft in Betracht. Die Beweislast der nicht vorhandenen Unterstützungsfähigkeit trifft den Unterstützungspflichtigen. So wurde denn eine im Geschäft ihres Mannes tätige Frau mit erwachsenen Söhnen und einem verdienstunfähigen Mädchen als fähig erklärt, ihre Eltern zu unterstützen. („Armenpfleger“ 1924, S. 85.)

Berechtigt, die Verwandtenunterstützung in Anspruch zu nehmen, ist jemand dann, wenn er ohne diesen Beistand in Not geraten würde, wenn das zum Leben absolut Notwendige fehlt und nicht beschafft werden kann. Dabei brauchen die notwendigsten Möbel nicht zu fehlen. Das Zürcher Obergericht hat sich darüber, wie folgt, geäußert: Eine Verfilberung entbehrlicher Sachen (aus einer Zimmerausstattung) dürfte der (Unterstützung verlangenden) Klägerin jedenfalls nur dann zugemutet werden, wenn deren Wert denjenigen einer bürgerlichen Wohnungsausstattung erheblich übersteigen, also nur soweit es sich um eigentliche Luxusgegenstände handeln würde. (Kommentar Smir S. 537.) Das Departement des Innern des Kantons Baselstadt hat im Jahr 1918 entschieden, daß eine Frau, die das Angebot ihres Bruders, sie während zwei Jahren in einem aus einem Dreiervorschlag zu wählenden Heim unterzubringen, abgelehnt und die Unterstützung der weiteren Verwandten beantragt hatte, sich nicht in einer Notlage befinde, weil ihr die Annahme des Angebotes zugemutet werden durfte. — Wenn die unterstützungspflichtigen Verwandten in verschiedenen Kantonen wohnen, und der Unterstützungsanspruch und die Unterstützungspflicht nicht strittig ist, jedoch über die Art und Weise der zu leistenden Unterstützung (Geldunterstützung oder Versorgung in einer passenden Anstalt) verschiedene Auffassungen bestehen, haben die in Frage kommenden kantonalen Behörden, bevor ans Bundesgericht gelangt wird, eine Verständigung anzubahnen, die den Verhältnissen des Unterstützungsbedürftigen in jeder Hinsicht gerecht zu werden sucht. Art. 328 normiert bundesrechtlich eine positive Unterstützungspflicht der Blutsverwandten unter einander, und die Durchführung dieses Rechtssatzes kann selbstredend nicht dadurch illusorisch werden, weil für die Art der Erfüllung dieser Pflicht in verschiedenen Kantonen verschiedene und unter einander nicht vereinbarte Leistungsmodalitäten gewählt werden. Es muß daher Sorge getroffen werden, daß auch da, wo die Unterstützungspflicht in mehreren Kantonen geltend gemacht werden muß, der Unterstützungsberechtigte in den vollen Besitz des ihm bundesrechtlich zukommenden Beitrages gelangt. So hat sich das Bundesgericht 1914 geäußert in einem Fall, da im Kanton Thurgau und St. Gallen lebende Söhne bereit waren, ihren im Kanton Thurgau lebenden Vater zu unterstützen, die einen aber, in Uebereinstimmung mit den bezüglichlichen Behörden ihre Unterstützungsquote in Geld ausrichten wollten, währenddem die andern eine Anstaltsversorgung für den Verhältnissen entsprechend hielten, und daran ihre Beiträge zu leisten wünschten. („Armenpfleger“ 1913/14, S. 132.)

Der zweite, den ersten ergänzende Artikel über die Verwandtenunterstützungspflicht, 329, lautet:

Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbvererbung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. — Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. — Der Anspruch wird vor der zuständigen Behörde des Wohnortes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Darum hat das Departement des Innern des Kantons Baselstadt im Jahr 1918 die Klage einer Schwester mit mehreren volljährigen Kindern auf Unterstützung durch ihren Bruder abgewiesen, weil Erhebungen ergaben, daß einige der Kinder in der Lage waren, für ihre Mutter zu sorgen und die Klägerin einen gegenteiligen Nachweis nicht erbracht hatte. („Armenpfleger“ 1919/20, S. 77.) Die Verwandtenunterstützung umfaßt das zum Lebensunterhalt des Bedürftigen Erforderliche, also die Auslagen für Wohnung, Nahrung, Kleidung, in Krankheitsfällen für Arzt und Apotheke und bei jugendlichen Personen für Erziehung und Lehre. Die Unterstützung muß den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein, d. h. sie wird nicht soweit gehen dürfen, daß er selbst in Not gerät und unterstützungsbedürftig wird.

Ueber den Umfang der Verwandtenunterstützungspflicht bemerkte in einem Entscheid das Zürcher Obergericht: Die familienrechtliche Unterstützungspflicht erschöpft sich nicht in der Leistung nur der alleräußersten Notdurft. Freilich geht der Anspruch nicht auf standesgemäßen Unterhalt. Aber es ist doch in allen Fällen, in welchen die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen es gestattet, so viel zu gewähren, als notwendig ist, um den Unterstützungsberechtigten vor gesellschaftlicher Demütigung zu bewahren, unter diesen Umständen also doch mehr, als die aus öffentlichen Mitteln verabsolgte Armenunterstützung betragen würde. (Kommentar Omiir S. 537.) — Das zürcherische Bezirksgericht, V. Abteilung, hat 1923 einen verheirateten Handelsangestellten, Vater eines Kindes, lungenleidend, mit 330 Fr. Monatslohn und 1150 Fr. jährlichem Mietzins, von der Leistung eines Beitrages (15 Fr. monatlich) an seine betagten Eltern entbunden, weil seine Verhältnisse diese Unterstützung nicht erlaubten. (Jahresbericht der zürcherischen Armendirektion von 1923.) — Mit Rücksicht auf das „erforderlich“ und „angemessen“ des Art. 329, 1, hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt am 7. März 1924 auf die Beschwerde eines ledigen, mit seiner verwitweten Mutter und seinen Geschwistern im Unfrieden lebenden Architekten, der behauptete, sich in einer Notlage zu befinden, und das Begehren stellte, es sei ihm in der Liegenschaft seiner Mutter die dreizimmerige Parterrewohnung nebst Küche auf unbestimmte Zeit kostenlos für Wohn- und Bureauzwecke zu überlassen, entschieden: Das Begehren ist nicht gerechtfertigt, weil die Ueberlassung dieser Wohnung zum Lebensunterhalt des Klägers nicht „erforderlich“ ist. Ob dem Kläger durch den Schutz dieses Anspruchs in besonderem Maße gedient sein mag, ist für den Entscheid unerheblich. Nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches kann er von der Beklagten nicht verlangen, daß ihm gerade eine Wohnung in ihrem Hause überlassen werde, vielmehr genügt es — vorausgesetzt, daß alle sonstigen Erfordernisse eines Unterstützungsanspruchs erfüllt sind —, wenn die Pflichtigen das zu seinem Lebensunterhalt „Erforderliche“ leisten, wobei den Unterstützungspflichtigen die Wahl vorbehalten bleibt, ob sie das zum Lebensunterhalt des Berechtigten „Erforderliche“ in natura oder in bar gewähren wollen. Ein alternativer Rechtsanspruch auf die eine oder andere Form der Unterstützung steht dem Kläger nicht zu. Ganz abgesehen davon ist auch das Klagebegehren nicht als „angemessen“ zu betrachten.

Die in Art. 328 normierte Unterstützungspflicht der Geschwister erfährt in Art. 329 eine Einschränkung dadurch, daß sie nur zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Dieser Ausdruck ist, wie zu erwarten stand, verschiedentlich kommentiert worden. Im bereits erwähnten Urteil des schweizerischen

Bundesgerichts vom Jahr 1919, in dem betont ist, daß der Kreis der Unterstützungspflichtigen nicht ausgedehnt werden dürfe, wird über den Begriff: „günstige Verhältnisse“ ausgeführt: Als „günstig“ sind die Verhältnisse des Belangten nicht nur zu betrachten, wenn ihm der Besitz von Vermögen, sondern auch wenn ihm sein Erwerb die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung gestattet. In dem betreffenden Falle sollte die Schwester, die selbst kein eigenes Vermögen besaß, aber einen Mann mit beträchtlichem Vermögen geheiratet hatte, als in günstigen Verhältnissen sich befindend zur Unterstützung ihrer alten Schwester pflichtig erklärt werden. Das Bundesgericht schloß aber die Zurückweisung der Berufung der Klägerin auf den der Beklagten zustehenden Anteil am Vorschlag des ehelichen Vermögens (Art. 240), der übrigens erst nach Auflösung der Güterverbindung fällig würde. Für die Ansprüche der Ehefrau am Gute ihres Mannes könne, da die Ehe vor dem 1. Januar 1912 geschlossen worden war, nur das frühere kantonale Güterrecht (das aargauische) maßgebend sein, nach dem die gänzliche eheliche Errungenschaft unbestrittenermaßen dem Manne verbleibt. („Armenpfleger“ 1919/20, S. 83.)

— Der bernische Regierungsrat hat im Jahr 1921 die Voraussetzung der „günstigen Verhältnisse“ schon dann als vorhanden angenommen, wenn und soweit der dem Pflichtigen aufzuerlegende Betrag ihn nicht so wesentlich belastet, daß er sich infolgedessen in seiner Lebenshaltung besondere Beschränkungen auferlegen muß. („Pro Juventute“ 1921, S. 506.) Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat unterm 23. August 1923 folgende Verhältnisse als nicht „günstige“ bezeichnet: Die Beklagte (uneheliche Schwester) und ihr Ehemann haben zusammen einen Monatsverdienst von 515 Fr., woran die Beklagte zu mehr als der Hälfte mit ihrem eigenen Verdienst partizipiert. Die Familie besteht nur aus zwei Personen. Es ist indessen kein Vermögen vorhanden, und der Umstand, daß auch die Ehefrau dem Verdienst nachgeht, verursacht für den Haushalt erhebliche Mehrkosten, weil verschiedene Funktionen der Hausfrau durch Drittpersonen versehen werden müssen. Dazu kommt, daß die Beklagte und der unterstützte Bruder zwei uneheliche, von verschiedenen Vätern stammende Kinder sind, das verwandtschaftliche Band somit sehr lose ist („Armenpfleger“ 1924, S. 28). — Das Bezirksgericht Uster, Zürich, entschied 1923, eine 74jährige Frau, Inhaberin eines zinstragenden Vermögens von 10,000 Fr. und eines Wohnrechtes, sei nicht pflichtig, ihre Schwester zu unterstützen, da sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinde. (Jahresbericht der zürcherischen Armendirektion von 1923.)

— Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt erklärte unterm 27. Juni 1924 einen vermögenslosen Prokuristen ebenfalls nicht als in günstigen Verhältnissen sich befindend, und daher ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung als nicht imstande, für seine in einer Heil- und Pflegeanstalt versorgte Schwester täglich Fr. 1.50 Pflegegeld zu bezahlen. Sein Jahreseinkommen beträgt 9900 Fr. Davon kommen zum vornehmerein 600 Fr. Unterstützungsgelder an seine Mutter in Wegfall, die als Blutsverwandte in aufsteigender Linie gemäß Art. 329, 1, der versorgten Schwester vorgeht. Aus den noch verbleibenden 9300 Fr. hat der Mann für eine vierköpfige Familie, wovon zwei schulpflichtige Kinder, zu sorgen. Nach Abzug der Steuern, Lebensversicherung und Krankenkassenprämien in der schätzungsweisen Höhe von 1000 Fr. pro Jahr steht ihm für den eigentlichen Lebensunterhalt (Nahrung, Wohnung, Kleidung) noch ein Betrag von zirka 8300 Fr. pro Jahr zur Verfügung, also eine Summe, die mit Rücksicht auf seine soziale Stellung und die Lebensbedürfnisse seiner Familie die Leistung auch eines relativ geringen Pflegegeldbeitrages nicht zuläßt.

(Schluß folgt.)